

Mitt. POLLICHIA	77	47-54	Bad Dürkheim 1990
			ISSN 0341-9665

Thomas GEYER

Räumliche Konzepte für den Naturschutz. Der Beitrag von Regional- und Landesplanung für einen konsequenteren Freiraumschutz

Kurzfassung

GEYER, T. (1990): Räumliche Konzepte für den Naturschutz. Der Beitrag von Regional- und Landesplanung für einen konsequenteren Freiraumschutz. – Mitt. POLLICHIA, 77: 47-54, Bad Dürkheim

Die Strategien des Naturschutzes haben sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend verändert. Mit dem Wandel vom reinen Artenschutz über den Biotopschutz hin zu räumlich koordinierenden Konzepten zur Biotopentwicklung sind auch die inhaltlichen Anforderungen an die Naturschutzarbeit teilweise neu zu definieren. Im Mittelpunkt dieses Aufsatzes steht die Frage, welchen Beitrag die räumlich-koordinierende Gesamtplanung, insbesondere die Regional- und Landesplanung, für den Naturschutz leisten kann. Die räumliche Planung hat sich in letzter Zeit verstärkt ökologischen Gesichtspunkten gewidmet. Methoden und Instrumente der Planung orientieren sich immer mehr an den Erfordernissen eines umfassenden und konsequenten Freiraumschutzes. In diesem Zusammenhang kann die Raumplanung zu einem wichtigen Partner des Naturschutzes werden.

Abstract

GEYER, T. (1990): Räumliche Konzepte für den Naturschutz. Der Beitrag von Regional- und Landesplanung für einen konsequenteren Freiraumschutz
[Spatial concepts for environmental protection. A contribution of regional and state planning for persistent protection of open space]. – Mitt. POLLICHIA, 77: 47-54, Bad Dürkheim

The strategies of environmental protection have fundamentally changed during the last decades. Within the transition from pure protection of species, the protection of biotopes to regionally coordinating concepts for the development of biotopes also the demands regarding the contents of environmental protection partially have to be newly defined. The essence of this essay is the question, which contribution to environmental protection can be made by spatially coordinating collective planning, especially regional and state planning. Spatial planning has recently concentrated especially on ecological aspects. Methods and instruments of planning more and more are oriented by the demands of collective and consequent protection of open space. Within this context spatial planning can become an important partner for environmental protection.

Résumé

GEYER, T. (1990): Räumliche Konzepte für den Naturschutz. Der Beitrag von Regional- und Landesplanung für einen konsequenteren Freiraumschutz [Concepts locaux pour la protection de la nature. La contribution de planification régionale pour une protection conséquente du paysage]. – Mitt. POLLICHA, 77: 47-54 Bad Dürkheim

Les stratégies de la protection de la nature se sont totalement transformées dans les dernières années. Il faut redéfinir en partie le contenu des exigences sur le travail concernant la protection de la nature, du fait de la modification des espèces uniques, en protégeant le biotope, et des concepts concernant le biotope, localement coordonnés. La question est de savoir quelle contribution peut réaliser la planification localement coordonnée, et particulièrement la planification régionale. Ces derniers temps, la planification locale s'est fortement consacrée à des points de vue écologiques. Les méthodes et les instruments de cette planification se sont toujours plus orientés vers les exigences totales et conséquentes de protection du paysage. Dans ce contexte, la planification régionale peut devenir un partenaire important pour la protection de la nature.

1. Einführung

Seit Jahren kursiert in der planungswissenschaftlichen Fachliteratur das Schlagwort einer „ökologisch orientierten Raumplanung“. Im Mittelpunkt der Diskussion steht dabei u. a. die Frage, mit welchen Instrumenten die Raumplanung stärker auf die Belange des Freiraumschutzes eingehen kann. In jüngster Zeit wird ergänzend dazu überlegt, wie die Umweltverträglichkeitsprüfung in Planungsprozesse einzubeziehen ist.

Auf der anderen Seite wird auch aus dem Naturschutz heraus immer stärker die Forderung nach raumbezogenen Konzepten für den Naturschutz erhoben. Diese Forderung entspringt der Weiterentwicklung des Naturschutzes, ausgehend vom reinen Artenschutz über den herkömmlichen Biotopschutz hin zu einer Strategie, die sich an dem Gedanken der Biotopentwicklung orientiert, wobei die Schaffung von Biotopverbundsystemen im Vordergrund steht.

Spätestens seit dem Zeitpunkt, an dem über derartige Entwicklungskonzepte nachgedacht wurde, war klar, daß sich Naturschutz nicht alleine über den klassischen Gebietschutz realisieren läßt, sondern ergänzender Steuerungsinstrumente bedarf, die er nur im Bereich der räumlich-koordinierenden Gesamtplanung finden konnte.

Damit sind die Bezugspunkte zwischen Raumplanung und Naturschutz gekennzeichnet. In den folgenden Ausführungen soll dargelegt werden, wie weit Planungs- und Naturschutzpraxis in ihrem gemeinsamen Bemühen um räumliche Konzepte für den Naturschutz mittlerweile gekommen sind, wo Defizite bestehen und wie sie möglicherweise ausgeräumt werden können. Der Schwerpunkt wird dabei auf den Bereichen der Regional- und Landesplanung gelegt werden, eine gleichwertige Einbeziehung der kommunalen Bauleitplanung würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen.

2. Freiraumschutz in der Regional- und Landesplanung

Die eingangs zitierte „Ökologisierung“ der Raumplanung hat im Instrumentarium der Regional- und Landesplanung bereits deutliche Spuren hinterlassen. Vergleiche zwischen Regionalplänen neueren Datums mit Beispielen aus den 70er Jahren zeigen eine klare Richtung: Der Trend geht eindeutig hin zu stärker flächenbezogenen Zielsetzungen, bei denen der Freiraumbezug ganz klar im Vordergrund steht.

In der Fachsprache wird diese Entwicklung mit dem Begriff der Vorrangkonzepte gekennzeichnet. Das Konzept der Vorranggebiete wird in der Planungswissenschaft seit Anfang der 70er Jahre ernsthaft diskutiert. Wesentliche Grundlage dieser Konzeption ist die Idee der sogenannten funktionsräumlichen Arbeitsteilung, die erstmals von AFFELD (1972) in einem richtungsweisenden Beitrag konzeptionell umgesetzt wurde. Seine Definition von Vorranggebieten besitzt in ihrer Kernaussage heute noch Gültigkeit: er bezeichnet Vorranggebiete als Teilräume „in einem arbeitsteilig organisierten Gesamttraum, die vorrangig eine oder mehrere Raumfunk-

tionen zu erfüllen haben und deren Funktionsfähigkeit entsprechend dieser Zweckbestimmungen zu erhalten bzw. zu entwickeln sind“ (AFFELD 1972: 200).

Von Anfang an spielen in diesen Überlegungen ökologische Ausgleichsleistungen, aber auch die Entwicklung von natürlichen bzw. naturnahen Landschaften eine wichtige Rolle. Das Ergebnis waren Vorranggebiete für den Biotopschutz, wie sie heute – allerdings mit unterschiedlichen Bezeichnungen – in fast allen neueren Regionalplänen zu finden sind.

Vorreiter bei der Entwicklung dieses Planungsinstrumentes war der Regionalverband Südlicher Oberrhein, der zunächst zur Aufnahme in den Landschaftsrahmenplan „Regional bedeutende Biotope“ ermittelte, die später als „Biotopschonbereiche“ in den Regionalplan übernommen wurden.

Schwierig und für Außenstehende häufig nur schwer nachzuvollziehen ist der Unterschied zwischen derartigen Vorrangausweisungen der Regionalplanung und den hinlänglich bekannten, fachrechtlich begründeten Schutzgebieten (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturparke u. a. m.). Da diese Unterscheidung jedoch für die richtige Einordnung der regionalplanerischen Instrumente notwendig ist, soll diese Frage etwas ausführlicher behandelt werden.

Gemeinsames Merkmal aller fachrechtlich begründeten Schutzgebietsausweisungen, also auch derjenigen nach Landespflegegesetz, ist ihre „Jedermannsverbindlichkeit“, mit der sie sich „unmittelbar und direkt an den Bürger“ richten (WAHL 1981: 58). Um diese Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, bedürfen sie der Form einer Rechtsverordnung oder Satzung.

Regional- und Landesplanung entfalten dagegen mit ihren Zielen gegenüber dem Bürger keine unmittelbare Rechtswirkung. Dazu bedarf es erst einer Konkretisierung auf der Ebene der Bauleitplanung, die mittels rechtsverbindlicher Bebauungspläne gegenüber Privatakteuren Bindungen entfalten kann.

Direkte Einwirkungsmöglichkeiten bestehen allerdings gegenüber öffentlichen Planungsträgern (z. B. Straßenbauämtern, Wasserwirtschaft u. a.), die über entsprechende Raumordnungsklauseln in ihren jeweiligen rechtlichen Grundlagen an die Ziele von Regional- und Landesplanung gebunden sind.

Dennoch sind die fachrechtlich begründeten Schutzgebietsausweisungen zumindest im Hinblick auf ihre Bindungswirkungen leistungsfähiger als die vergleichbaren Vorrangausweisungen der Landesplanung. Neben diesen, mehr formaljuristischen Unterscheidungsmerkmalen gibt es jedoch eine Reihe weiterer Gesichtspunkte, nach denen landespflegerische Schutzgebiete und raumplanerische Vorranggebiete unterschieden werden können.

a) Räumliche Gesichtspunkte

Regionalplanerische Vorranggebiete gehen in ihrem räumlichen Bezug in den meisten Fällen (Ausnahmen: großflächige Landschaftsschutzgebiete und Naturparks) über den der landespflegerischen Schutzgebiete hinaus. Dies bedeutet u. a., daß Natur- oder Landschaftsschutzgebiete durchaus integraler Bestandteil einer großflächigeren Vorrangausweisung für den Biotopschutz sein können, sich also räumlich überlagern.

b) Zeitliche Gesichtspunkte

Die Ausweisung von Naturschutzgebieten ist nur im Zuge eines häufig sehr zeitaufwendigen Verwaltungsverfahrens möglich. Je nach Größe und Lage des Gebietes kann es durch private oder öffentliche Widerstände gegen die Ausweisung zu schwerwiegenden Verzögerungen oder gar zur Verhinderung der Ausweisung kommen.

Die Aufstellung von Regionalplänen ist zwar ebenfalls sehr zeitaufwendig, dennoch kommt es häufig vor, daß die kurzfristige Übernahme von schutzwürdigen Flächen als Biotopvorrangflächen in einen Regionalplan schneller und reibungsloser realisiert werden kann als die Ausweisung der gleichen Fläche als landespflegerisches Schutzgebiet. Sogesehen können Vorrangge-

biete auch als zeitliche Vorstufe für eine später folgende Schutzgebietsausweisung angesehen werden.

c) Inhaltliche und verfahrensmäßige Gesichtspunkte

Die Ausweisung einer regionalplanerischen Vorrangfläche ist immer das Ergebnis eines umfassenden, möglichst alle Belange berücksichtigenden Abwägungsprozesses. Da die Ziele eines Regionalplanes zudem der Zustimmung der für die Aufstellung von Regionalplanung zuständigen, meist kommunal verfaßten Gremien bedürfen und damit einen sehr weitgehenden politischen Konsenz erfordern, ist davon auszugehen, daß sie zumindest im öffentlichen Bereich auf größere Akzeptanz stoßen, als vergleichbare Schutzgebietsausweisungen von Fachplanungsbehörden. Zudem erheben Fachplanungen, also auch die Landespflege, keinen so weitgehenden Koordinierungsanspruch. Verständlicherweise sind ihre Zielsetzungen eindimensional auf die jeweiligen Fachbelange ausgerichtet.

Damit sollte deutlich geworden sein, daß Regional- und Landesplanung formal und fachlich durchaus in der Lage sind, einen Beitrag zum Schutz und zur Entwicklung natürlicher Landschaften zu leisten. Wie dieser Beitrag inhaltlich ausgestaltet werden kann, soll später erörtert werden. Zunächst sind einige wenige Anmerkungen zu einem weiteren Anstoßpunkt für eine stärkere Ökologisierung der räumlichen Planung erforderlich: zum Thema Umweltverträglichkeitsprüfung und Raumplanung.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung und Raumplanung

Die umweltpolitische Diskussion wird seit einigen Jahren in hohem Maße von der Frage bestimmt, ob durch die Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Vorfeld der Entscheidung über umwelterhebliche Maßnahmen eine bessere Berücksichtigung von Umweltbelangen möglich wird, und wie die entsprechenden Verfahren ablaufen können. Im Vordergrund stand dabei eindeutig die Beschäftigung mit der sogenannten „Projekt-UVP“, also der Umweltverträglichkeitsprüfung für Einzelmaßnahmen.

Im Hintergrund stand dagegen die Thematik der „Plan- oder Programm-UVP“, also der Umweltverträglichkeit für oder im Rahmen von räumlichen Planungen. Auch die einschlägige EG-Richtlinie und der UVP-Gesetzentwurf vernachlässigen diese Frage. Dies ist insofern völlig unverständlich, als daß ja gerade auf dieser Programm- oder Planungsebene bereits wesentliche Vorentscheidungen, insbesondere für Standorte fallen, die die Umweltverträglichkeit von Einzelmaßnahmen ganz wesentlich bestimmen. Darüber hinaus ist es auch nur auf dieser Ebene möglich, Synergismen unter verschiedenen Einzelmaßnahmen in die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit einzubeziehen.

Zwischenzeitlich wurden diese Defizite zumindest teilweise erkannt und vom Gesetzgeber in entsprechenden Vorschriften berücksichtigt:

- die Novelle zum Bundesraumordnungsgesetz regelt im § 6a die Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung in das Raumordnungsverfahren;
- das Land Rheinland-Pfalz führt über die novellierten §§ 16 und 17 seines Landespflegegesetzes die Umweltverträglichkeitsprüfung für Regional- und Bauleitpläne ein.

Gerade die zuletzt genannten rheinland-pfälzischen Vorschriften, in denen das Verhältnis der Landschafts- bzw. Landschaftsrahmenplanung zur Bauleit- bzw. Regionalplanung geregelt wird, sind für das Thema dieses Beitrags von zentraler Bedeutung und sollen daher etwas genauer beleuchtet werden. Auch hier beschränke ich mich wieder auf die überörtliche Planungsebene.

4. Landschaftsrahmenplanung und Regionalplanung

Das Verhältnis der Landschaftsplanung zur Raumplanung war in den letzten Jahren z. T. erheblichen Spannungen ausgesetzt. Ursache für diese Spannungen waren u. a. ein sich teilweise

inhaltlich überschneidender Koordinierungsanspruch sowie die rechtliche Abhängigkeit voneinander (Inhalte der Landschaftspläne konnten erst über die Aufnahme in einen Regional- oder Bauleitplan rechtliche Verbindlichkeit erlangen). Dazu kamen von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Organisationsmuster (Primär- oder Sekundärintegration), auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll.

Die oben bereits angesprochene, rheinland-pfälzische Neuregelung dieses Verhältnisses unter zusätzlicher Einbeziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung bietet möglicherweise einen Ausweg aus der bislang unbefriedigenden Situation. Künftig werden die Regionalen Raumordnungspläne unmittelbar die Funktion der Landschaftsrahmenpläne übernehmen. Die dafür erforderlichen Grundlagenhebungen sowie die Formulierung der fachlichen Ziele erfolgen durch die für Landespflege zuständige Fachverwaltung (Obere Landespflegebehörde bei den Bezirksregierungen). Die Regionalen Planungsgemeinschaften, die für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungspläne verantwortlich sind, beziehen diese Ziele in ihren regionalplanerischen Abwägungsprozeß ein, weichen sie von den landespflegerischen Zielen ab, ist ein besonderer Nachweis über die Umweltverträglichkeit dieser Abweichung zu führen.

Die Umsetzung dieser neuen Regelung ist in der Praxis noch nicht erfolgt. Zuvor sind eine Reihe wichtiger inhaltlicher und planungsmethodischer Probleme zu lösen. Die Planungsgemeinschaft Region Trier ist z. Z. dabei, eine planungsmethodische Vorstudie zu dieser neuen Verfahrensweise zu erstellen. Darin soll geklärt werden,

- welcher Anspruch an die erforderlichen Grundlagenhebungen zu stellen ist (Informationsbedarf),
- wie der methodische Ablauf der geforderten UVP erfolgen soll und
- welche Konsequenzen für die instrumentelle Ausgestaltung der Regionalpläne zu ziehen sind.

Im Zuge der letzten Frage wird auch zu klären sein, welchen Beitrag die Regionalplanung für den Naturschutz künftig leisten kann und wie die konkrete Ausgestaltung entsprechender Planungsinstrumente erfolgen soll. Grundlinien dieser Ausgestaltung sollen im Folgenden gekennzeichnet werden.

5. Vorranggebiete für den Biotopschutz

In der Praxis regional- und landesplanerischer Vorrangkonzepte gibt es gerade hinsichtlich der Ausweisung von Biotopvorrangflächen noch die größten inhaltlichen Abweichungen (vgl. dazu auch GEYER 1987: 124 ff.). Der Grund dafür besteht ohne Zweifel darin, daß sich Vorrangausweisungen für den Biotopschutz erst in jüngster Zeit als Instrument der Regionalplanung durchzusetzen beginnen, so daß in der Praxis noch erhebliche Unsicherheiten in der Anwendung dieses neuen Instrumentes spürbar werden.

Wie oben bereits angesprochen, beziehen sich diese Unsicherheiten nicht zuletzt auf das schwierige Binnenverhältnis der regionalplanerischen Instrumente zu den einschlägigen Schutzkategorien des Naturschutzrechtes.

Von den im Bundesnaturschutzgesetz vorgegebenen Schutzkategorien sind aufgrund ihres räumlichen Bezuges lediglich Natur- und Landschaftsschutzgebiete in ihrem Verhältnis zu möglichen Biotopvorranggebieten relevant. National- und Naturparks sind sehr viel großräumiger angelegt, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile sind dagegen i. d. R. so kleinteilig, daß sie für die Ebene der Regional- und Landesplanung nicht mehr relevant sind.

Maßgeblich für die Beantwortung der Frage, ob das fachrechtliche Schutzinstrumentarium der Landespflege überhaupt einer Ergänzung durch Vorrangausweisungen der Regionalplanung bedarf, ist u. a. die Erfolgsquote bisheriger Naturschutzstrategien. Hier zeigt der anhaltende Artenrückgang (allein für die Bundesrepublik schätzen Experten den Verlust auf 80-90 Arten pro Jahr; FINKE 1986: 175), daß die hochgesteckten Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes, wie die nachhaltige Sicherung der Pflanzen- und Tierwelt, bislang nicht realisiert werden konnten.

Dabei bleibt zunächst offen, ob diese Mißerfolge einem unzureichenden Instrumentarium anzulasten sind, oder ob nicht vielmehr mangelnder Vollzug der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten die Ursache darstellt. Nur im ersten Fall wäre es wirklich sinnvoll, über eine Ergänzung des Instrumentariums in Form von Vorrangausweisungen nachzudenken.

Einen wirklich ausreichenden Schutz der Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren bieten von allen Schutzkategorien lediglich das Naturschutzgebiet. In allen anderen Schutzgebieten sind in mehr oder weniger großem Umfang konkurrierende Nutzungen zulässig, so daß ein konsequenter Biotopschutz kaum möglich ist.

In der Bundesrepublik sind zur Zeit rund 1.300 Naturschutzgebiete ausgewiesen; damit stehen 0,8% der Landfläche unter einem relativ weitreichenden Schutz. Ein großer Teil der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten kommt jedoch in diesen Schutzgebieten überhaupt nicht vor und kann daher auf diese Weise auch nicht geschützt werden.

In fast allen Bundesländern wurden in den letzten Jahren in sogenannten Biotopkartierungen die noch vorhandenen schutzwürdigen Biotope systematisch erfaßt. Trotz aller Mängel, die diesen Kartierungen im allgemeinen anhaften, liegt damit eine hinreichend fundierte Informationsbasis für die Ausweisung zusätzlicher Naturschutzgebiete vor.

Damit ist auch erstmals die Möglichkeit gegeben, die bislang im Naturschutz vorherrschende räumliche und inhaltliche Konzeptionslosigkeit durch ein räumlich koordiniertes Programm zur systematischen Schutzgebietsausweisung zu ersetzen. Damit ist ein erster Verknüpfungspunkt zur räumlichen Planung gegeben, der später wieder aufgegriffen wird.

Ein weiterer Grund für die begrenzte Leistungsfähigkeit von Naturschutzgebieten für den Biotop- und Artenschutz wird in der häufig isolierten Lage der Schutzgebiete gesehen. Neben der Vernichtung und Veränderung von Lebensräumen gehört nämlich auch deren "Verinselung" zu den wesentlichen Ursachen für den anhaltenden Artenrückgang (vgl. MADER 1981 u. 1983). Die Forderung nach Biotopvernetzung und Biotopverbundsystemen ist die Konsequenz aus diesen Erkenntnissen. Solche Vernetzungsstrategien sind mit dem herkömmlichen Schutzinstrumentarium der Landespflege nur schwer zu bewerkstelligen. Dies kann an dem von HEYDEMANN (1983: 97) formulierten Anforderungskatalog für Biotopverbundsysteme, in dem er die „Grundprinzipien der Vernetzungsstrategie“ nennt, deutlich aufgezeigt werden:

1. „Erweiterung der für ein Ökosystem oder für eine gefährdete Art bzw. Artengruppe (z. B. Gattung oder Familie) oder für eine Lebensformtypen-Gruppe bzw. Lebensweisetypen (z. B. laufaktive Bodentiere, blütenbesuchende Insekten oder insektenverzehrende Vögel) notwendigen Arealgröße ihres jeweiligen Biotops durch Aufbau und Ausbau von Kontaktzonen zu einem zweiten oder zu mehreren ökologisch oder auch räumlich isoliert gelegenen Arealen gleichen Biotoptyps. Zu diesem Zweck wird die ökologische Renaturierung von Umgebungsbereichen im Flächenverbund oder durch strangartige Linienbiotope herbeigeführt.
2. Aufbau ökologisch ähnlicher Biotope in unmittelbarer Nähe.
3. Förderung von Folgeentwicklungen (Sukzessionen) gesamter Ökosystemketten zum Zwecke des Aufbaus ökologischer Zonierungen.
4. Schaffung von naturnahen Kleinbiotopen – ohne räumlichen Kontakt – aber in größerer Punktdichte, insbesondere in stärker anthropogen beeinflussten Gebieten.
5. Schaffung von Pufferzonen, die einerseits eine möglichst große Hemmwirkung auf negative anthropogene Einflüsse haben müssen, andererseits aber die 'ökologische Barriere-Wirkung' gegenüber dem Kerngebiet und in der Nähe befindlicher ähnlicher Ökosysteme nicht zu stark anheben dürfen.“ (HEYDEMANN 1983: 97)

Mit diesen Aufgaben ist das traditionelle Schutzinstrumentarium der Landespflege eindeutig überfordert. Ohnehin ist der mit diesen neuen Strategien verbundene Entwicklungsgedanke auch in den meisten Naturschutzgesetzen der Länder überhaupt noch nicht verankert. Auch in Rheinland-Pfalz eröffnete erst das neue Landespflegegesetz vom Mai 1987 die Möglichkeit, die

Zweckbestimmung von Naturschutzgebieten über die Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten hinaus auf deren Entwicklung zu erweitern (LPflG, § 21).

Damit ist klar geworden, daß es zur Realisierung derartiger Vernetzungsstrategien zusätzlicher Instrumente bedarf, bei denen die Raumplanung eine wesentliche Rolle spielen sollte. Vergewärtigt man sich die oben zitierten fünf Grundprinzipien der Vernetzungsstrategie, wird sofort deutlich, daß die konkrete Umsetzung von Biotopverbundsystemen ein gutes Beispiel dafür bietet, wie Aufgaben der unterschiedlichen Raumplanungsebenen ineinandergreifen und zusätzlich noch mit Fachplanungsaspekten verknüpft werden müssen.

Biotopverbundsysteme werden ihrer Natur nach grundsätzlich überörtlicher Art sein. Von daher ist es die Regionalplanung in Verbindung mit der Landschaftsrahmenplanung, die den räumlichen Rahmen für derartige Strategien schaffen muß.

Dies wird sinnvollerweise durch entsprechende Vorrangausweisungen geschehen. Innerhalb eines damit von der Regionalplanung vorzunehmenden Rahmens wird eine räumliche und inhaltliche Konkretisierung durch Landschafts- und Flächennutzungsplanung als nächster Schritt folgen müssen.

Mittlerweile gibt es eine Reihe von Planungsansätzen, die diesen Grundgedanken aufgegriffen haben und versuchen, ihn in die Praxis umzusetzen. Stellvertretend für viele andere sei hier auf das Konzept des Nachbarschaftsverbandes Stuttgart hingewiesen, der aufbauend auf entsprechenden Untersuchungen des Instituts für Landeskultur und Pflanzenökologie der Universität Hohenheim ein räumliches Konzept für ein Biotopverbundsystem im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes sowie für angrenzende Teile der Region Mittlerer Neckar entwickelt hat (Nachbarschaftsverband Stuttgart, Hrg., 1987).

Aufbauend auf offensichtlich sehr fundierten Grundlagenhebungen in Form von Biotop-typenkartierungen werden innerhalb eines Gesamtentwicklungsrahmens konkrete Handlungsempfehlungen für die Biotopentwicklung in Teilräumen gegeben, die sich an die kommunalen Planungsträger richten. Anhand dieses Beispiels läßt sich sehr gut zeigen, wie die verschiedenen Planungsebenen ineinandergreifen müssen, um als sinnvolle Ergänzung bisheriger Fachplanungsansätze ein räumliches Konzept für den Naturschutz anbieten zu können.

Die im Mittelpunkt dieses Beitrags stehenden Vorrangflächen für den Biotopschutz sind nur ein Aspekt raumplanerischer Bemühungen um einen verbesserten Freiraumschutz. Die planungswissenschaftliche und -praktische Diskussion ist noch lange nicht abgeschlossen; die oben bereits angesprochenen Überlegungen im Zusammenhang mit der Neuorientierung der Landschaftsrahmenplanung, aber auch die dem auf der kommunalen Planungsebene entsprechenden Ansätze einer besseren Integration der Landschaftsplanung in die Bauleitplanung werden hoffentlich noch eine Reihe von weiterführenden Konzepten für eine intensivere Kooperation zwischen Naturschutz und Raumplanung bringen.

Literaturverzeichnis

- AFFELD, D. (1972): Raum- und siedlungsstrukturelle Arbeitsteilung als Grundprinzipien zur Verteilung des raumwirksamen Entwicklungspotentials. – *Struktur*, 9: 197 ff.
- GEYER, TH. (1987): Regionale Vorrangkonzepte für Freiraumfunktionen – Methodische Fundierung und planungspraktische Umsetzung. – Werkstattbericht Nr. 13, Hrg.: Prof. Dr. Kistenmacher, Universität Kaiserslautern
- FINKE, L. (1986): *Landschaftsökologie*. – Frankfurt a. M.
- HEYDEMANN, B. (1983): Vorschlag für ein Biotopschutzzonenkonzept am Beispiel Schleswig-Holsteins – Ausweisung von schutzwürdigen Ökosystemen und Fragen ihrer Vernetzung. – *Schriften des Deutschen Rates für Landespflege*, H. 41: 95–104
- MADER, H.-J. (1981): Untersuchungen zum Einfluß der Flächengröße von Inselbiotopen auf deren Funktion als Trittstein oder Refugium. – *Natur und Landschaft*, 56: 235–242
- MADER, H.-J. (1983): Größe von Schutzgebieten unter Berücksichtigung des Isolationseffektes. – *Schriften des Deutschen Rates für Landespflege*, H. 41: 82–85

T. GEYER: Räumliche Konzepte für den Naturschutz

- Nachbarschaftsverband Stuttgart (Hrsg., 1987): Biotopverbundsystem – Untersuchung für ein Biotopverbundsystem im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes Stuttgart und in angrenzenden Teilen der Region Mittlerer Neckar. – Bd. 1 u. 2, Stuttgart
- WAHL, R. (1981): Durchsetzung ökologischer Vorrangbereiche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. – ARL (Hrsg.) Ökologische Vorranggebiete, Arbeitsmaterial der ARL, Nr. 54, Hannover.

(Bei der Schriftleitung eingegangen am 3. 1. 1990)

*Anschrift des Autors:
Dr. Thomas Geyer, Bernardkreuz 5, 5502 Schweich*

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der POLLICHIA](#)

Jahr/Year: 1990

Band/Volume: [77](#)

Autor(en)/Author(s): Geyer Thomas

Artikel/Article: [Räumliche Konzepte für den Naturschutz. Der Beitrag von Regional- und Landesplanung für einen konsequenteren Freiraumschutz 47-54](#)